Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 55/2017
den 2. Juni 2017

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

☐	Öffentlich	☒	KT	13. Juli 2017
☐	Nichtöffentlich	☒	VFA	06. Juli 2017
☒	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU	
		☐	ATU/BA	
		☐	SOA	
		☐	KSA	
		☐	JHA	

Betreff: Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH

Anlagen: -

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☒ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, sämtliche Gesellschaftsanteile des Landkreises Esslingen an der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5735, an den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) zu veräußern, wenn und soweit die übrigen Gesellschafter (Landkreise Böblingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis) ebenfalls ihre sämtlichen Gesellschaftsanteile an den KDRS veräußern.

2. Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zur Veräußerung und Abtretung sämtlicher Gesellschaftsanteile des Landkreises Esslingen an der RZRS GmbH mit dem KDRS abzuschließen, der mindestens eine Regelung vorsehen muss, die folgendes berücksichtigt:
„Bis zum Wirksamwerden der Übertragung der Gesellschaftsanteile und Fälligkeit des Kaufpreises wird der Kaufpreis, der auf dem Gutachten der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 31.12.2016 beruht, entsprechend den gutachterlichen Grundlagen fortgeschrieben.“

3. Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, in einer Gesellschafterversammlung der RZRS GmbH die zweckmäßigen und erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die Veräußerung aller Gesellschaftsanteile aller Gesellschafter der RZRS GmbH an den KDRS zu ermöglichen.

4. Der Landrat wird weiterhin bevollmächtigt und beauftragt, den Landkreis Esslingen bei folgenden Rechtshandlungen zu vertreten und alle im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen vorzunehmen:

   - Abschluss, Abgabe, Entgegennahme, Änderung, Aufhebung und Kündigung aller schuldrechtlichen und dinglichen Vereinbarungen und Erklärungen, die er im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

5. Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, in einer Verbandsversammlung des ZV KDRS die zweckmäßigen und erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um den Ankauf aller Gesellschaftsanteile an der RZRS GmbH durch den KDRS zu ermöglichen.

6. Der Landrat ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten im gleichen Rahmen zu bevollmächtigen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Beteiligung des Landkreises Esslingen an der Regionale Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS) wird in der Bilanz des Landkreises im Bereich des Finanzvermögens (Anlagevermögen) als Sonstige Beteiligung mit einem Beteiligungswert zum 31.12.2016 in Höhe von 331.567,85 EUR ausgewiesen.

Bei einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der RZRS GmbH entfällt, entsprechend der Gesellschafterverhältnisse, auf den Landkreis Esslingen 1/5 des Verkaufspreises. Nach Beschluss zu Ziffer 2 ist der mit Stand zum 31.12.2016 ermittelte Verkaufspreis von insgesamt 2.653.000 EUR zum Verkaufsstichtag gemäß den gutachterlichen Grundlagen zur Wertermittlung fortzuschreiben (aufzuzinsen).

Der anteilige Verkaufspreis für den Landkreis Esslingen beläuft sich auf aktuell 530.600 EUR. In gleicher Höhe ergibt sich im Finanzhaushalt, Teilhaushalt 1, Produktgruppe 1120 eine außerplanmäßige Einzahlung. Gleichzeitig entsteht im Ergebnishaushalt ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von rd. 200.000 EUR (Differenz zwischen anteiligem Verkaufspreis und Beteiligungswert). Auf Grund der zum Veräußerungszeitpunkt noch vorzunehmenden Fortschreibung (Aufzinsung) kann mit einer geringfügigen Erhöhung des anteiligen Verkaufspreises gerechnet werden.

Sachdarstellung:

1. Grundinformationen zu KDRS und RZRS

Seit über 40 Jahren betreuen der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) und die Regionale Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS) den öffentlichen Sektor der Region Stuttgart im Bereich IT. Bereits Anfang der 1970er Jahre erkannten die Gemeinden und Kommunen in Baden-Württemberg die Vorteile des Outsourcings und den sich daraus ergebenden Zusatznutzen für alle Beteiligten:

- Konzentration auf Kernaufgaben wie Verwaltung und Bürgerservice
- Kostenreduzierung
- Transparenz von Prozessen und Kostenquellen
- Know-How-Transfer und effizienteres Arbeiten.

So wurde am 29. Juni 1971 unter dem Namen Regionales Rechenzentrum Mittlerer Neckarraum GbR das Unternehmen gegründet. Seit 1995 agieren der Zweckverband und das Rechenzentrum unter den heutigen Bezeichnungen „Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart“ und „Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH“.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, allgemein einsetzbare sowie landeseinheitliche EDV-Verfahren zu entwickeln, zu pflegen und zu programmieren. Des Weiteren übernimmt er die Aufträge zur Entwicklung landeseinheitlicher EDV-Verfahren. Der Aufbau und die Betreuung von Informationssystemen und Datenbanken sowie deren Sicherung hinsichtlich Bestand und Zugriff gehören ebenso zu den Aufgaben des Verbandes wie die Festlegung von Grundsätzen für die Datenermittlung und -erfassung bei den Verbandsmitgliedern. Eine weitere Aufgabe ist die Aus- und Fortbildung des Personals der Verbandsmitglieder sowie deren Fachberatung in Fragen der Organisation soweit sie mit der EDV zusammenhängt.

Mitglieder im Zweckverband sind neben den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Rems- Murr, Esslingen und Ludwigsburg der Stadtkreis Stuttgart, mit einer Ausnahme alle Kommunen der vorgenannten Landkreise sowie mehrere Gemeindeverwaltungsverbände, der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und der Verband Region Stuttgart (VRS).

In Ergänzung hierzu ist der Unternehmensgegenstand der RZRS GmbH der Betrieb eines Benutzerrechenzentrums, insbesondere zur Erledigung aller geeigneten Aufgaben der Mitglieder des Zweckverbandes KDRS sowie Dritter. Das Stammkapital der Betriebsgesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2016 700.000 EUR. Daran sind die nachfolgend aufgeführten Gesellschafter mit jeweils 20 % beteiligt:

Landkreis Esslingen	140.000 EUR
Landkreis Böblingen	140.000 EUR
Landkreis Göppingen	140.000 EUR

Landkreis Ludwigsburg	140.000 EUR
Rems-Murr-Kreis	140.000 EUR

2. Die 4IT Fusion

KDRS, KIVBF (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken), KIRU (Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm) und die DZ (Datenzentrale Baden-Württemberg) bilden bislang den Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV).

Mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung eine gesicherte, zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Informationsverarbeitung in Baden-Württemberg sicherzustellen, haben sich die o.g. Einrichtungen sowie das Land Baden-Württemberg zu einer engen Zusammenarbeit entschlossen. Ziel ist eine Gesamtfusion der bestehenden Zweckverbände zu einem Gesamtzweckverband sowie der anschließende Übergang zu einer gemeinsamen Datenanstalt als Anstalt öffentlichen Rechts mit der DZ.

In der Gesamtfusion werden folgende Vorteile gesehen:

- Optimierte Kundenbetreuung und Stärkung der Kundenbindung für alle Kundensegmente.
- Gesteigerte Qualität in der Leistungserbringung mit Kostenvorteilen für Bestands- und Neukunden; Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei neuen Technologien und Themen.
- Sicherung der Investitionsfähigkeit für neue Lösungen und innovative Technologien durch zentrales Forschungs- und Entwicklungsbudget; Steigerung der Innovationskraft.
- Absicherung gegen demographische und fachliche Personaleffekte durch Bündelung von Ressourcen.
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit am Markt und Absicherung gegen zunehmende Anbieterkonkurrenz; Steigerung der Qualität auf Grund des größeren Erfahrungspotentiales.
- Wettbewerbsvorteile durch Ausbau der Nachfragestellung; Vergabevorteile.
- Partnerschaftliches Agieren mit dem Land auf Augenhöhe.

3. Rolle und Gesellschaftsverhältnisse der RZRS GmbH im Fusionsprozess

Als vorbereitender Schritt für die Gesamtfusion war zunächst für die Betriebs-GmbHs der Zweckverbände zu entscheiden, in welcher Konstellation diese in den Prozess einbezogen werden. Hinsichtlich der Integration der Betriebs-GmbHs in die Datenanstalt ist geplant, dass diese durch Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die gemeinsame Datenanstalt übergehen.

Da die RZRS GmbH eine außerhalb des DVV liegende Gesellschafterstruktur aufweist, bliebe die RZRS GmbH grundsätzlich von diesen Schritten unberührt. Die RZRS GmbH soll jedoch auf Grund der engen Verflechtung zum KDRS in die Umstrukturierung des DV-Verbundes eingebunden werden. Je nach Konstellati-

on kann die Verhandlungsposition des KDRS in der Gesamtfusion durch den Wert der RZRS GmbH deutlich gestärkt werden.
Hierbei wurde zunächst abgewogen, ob die RZRS GmbH nach der 4IT Fusion an die dann vorherrschenden Strukturen in der Form angegliedert werden kann, also, dass die Gesellschafter-Landkreise sämtliche Gesellschaftsanteile an der RZRS GmbH nach Gründung des Gesamtzweckverbandes oder nach Errichtung der Datenanstalt an den Gesamtzweckverband oder die Datenanstalt veräußern. Als wesentlicher und schwerwiegender Nachteil ist dabei jedoch in Betracht zu ziehen, dass durch den Verkauf der Gesellschaftsanteile der RZRS GmbH an den Gesamtzweckverband bzw. die Datenanstalt eine Stärkung der Verhandlungsposition des Zweckverbandes KDRS nicht erfolgen kann. Da sich die Verteilung der Stimmen und Sitze in den Gremien der neuen Datenanstalt sowie der wirtschaftliche Ausgleich (Vermögensausgleich) auf diesen Ebenen sicherlich an den jeweiligen Unternehmenswerten orientieren werden, könnte hierbei nicht der Unternehmenswert der RZRS in die Waagschale gelegt werden. Zudem ist zu beachten, dass der Erwerb der Gesellschaftsanteile der RZRS GmbH durch den Gesamtzweckverband noch der Zustimmung der Mitglieder der anderen Zweckverbände bedarf.

Darüber hinaus wäre es denkbar, die RZRS GmbH – nach Gründung des Gesamtzweckverbandes und Errichtung der Datenanstalt – auf eine Gesamtbetriebs GmbH der Datenanstalt (100%ige Tochtergesellschaft) zu verschmelzen.
Vorteil dieser Variante ist, dass ein Kaufpreis von Seiten der Datenanstalt nicht zu entrichten ist. Der Wert des Unternehmens wird mit der Gewährung der neuen Geschäftsanteile an der verschmolzenen GmbH ausgeglichen. In Folge wären die 5 Gesellschafter-Landkreise neben der Datenanstalt weiterhin an der Betriebs-GmbH beteiligt.
Als wesentlicher Nachteil ist die durch die Verschmelzung entstehende Sonderstellung der fünf Landkreise im Vergleich zu den übrigen Akteuren zu sehen. Es scheint nahezu ausgeschlossen, dass diese Sonderstellung auf allen Seiten akzeptiert würde.

Im Ergebnis ist insofern die frühzeitige Übertragung der RZRS GmbH an den KDRS sinnvoll und zur Stärkung der Verhandlungsposition des KDRS auch erforderlich. Hierbei ergeben sich zwei Alternativen:

1. Verkauf an den Zweckverband KDRS zum vollen Unternehmenswert
2. Verkauf an den Zweckverband KDRS zu einem abweichenden Kaufpreis

Wesentlicher Vorzug beider Alternativen ist, dass im Vergleich zu den beiden anderen Zweckverbänden KIRU und KIVBF der Zweckverband KDRS durch den Kauf der RZRS GmbH aus aktueller Sicht seinen Wert im Hinblick auf den Vermögensausgleich auf dieser Ebene und hinsichtlich der Sitze in den Gremien wesentlich erhöht und verbessert. Als weiterer Vorteil kommt hinzu, dass die Sonderstellung der RZRS GmbH entfiele, da ein Gleichklang mit dem Zweckverband KIVBF und KIRU geschaffen würde, deren Betriebsgesellschaften ebenfalls zu 100% den jeweiligen Zweckverbänden gehören.

Alternative 1

Der Verkauf von GmbH-Geschäftsanteilen ist dem Grunde nach ein normaler Kaufvertrag zwischen dem Käufer und Verkäufer, sodass als wesentlicher Bestandteil eines solchen Vertrages auch ein Kaufpreis zu entrichten ist. Hieraus folgt, dass der Zweckverband KDRS einen entsprechenden Kaufpreis (Unternehmenswert) an die Gesellschafter-Landkreise zahlen müsste. Mit der Konsequenz, dass die Mitglieder des Zweckverbandes KDRS beispielsweise mit Hilfe einer gesonderten Umlage den Kauf der RZRS GmbH finanzieren müssten. Da die Gesellschafter-Landkreise jedoch selbst Mitglieder des KDRS sind, würde sich die Umlage entsprechend reduzieren.

Alternative 2

Als Alternative hierzu ist zu denken, dass die Gesellschafter bei der Übertragung der Gesellschaftsanteile auf den Zweckverband einen von dem Unternehmenswert abweichenden Kaufpreis verlangen. Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf § 48 LKrO i. V. m § 92 Abs. 1 S. 2 GemO mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zulässig.

Auf den ersten Blick stellt die Entrichtung eines Kaufpreises für die Mitglieder des KDRS einen Nachteil dar, da dieser ggf. durch eine Umlage zu finanzieren wäre. Auf den zweiten Blick ist aber zu erkennen, dass mit dem Kauf der Gesellschaftsanteile der RZRS GmbH, die Verhandlungspositionen des Zweckverbandes gegenüber den anderen Zweckverbänden wesentlich gestärkt werden kann, insbesondere in der Frage des Vermögensausgleichs mit den anderen Partnern im DV-Verbund.

Um auf der einen Seite den Zweckverband KDRS zu stärken, auf der anderen Seite aber ein mögliches Hemmnis der Umlagefinanzierung zu vermeiden (Nachteil der Alternative 1), läge der Vorteil der Alternative 2 darin, die Geschäftsanteile gegen einen geringeren Wert zu übertragen. Gleichzeitig müsste dieser Kaufpreis nachvollziehbar und auskömmlich für die bisherigen Gesellschafter der GmbH sein.

Es ist davon auszugehen, dass die RZRS GmbH den Wert ihrer Geschäftsanteile im Wesentlichen durch den Ertrag aus Geschäften mit den Zweckverbandsmitgliedern des KDRS geschaffen hat. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, einen Kaufpreis für die Geschäftsanteile im Verhältnis RZRS GmbH und dem Zweckverband KDRS zu vereinbaren, der die dargestellten Geschäftsbeziehungen und ihre Kausalität berücksichtigt. Gleichzeitig kann im Verhältnis zu Dritten (damit den anderen Zweckverbänden) im Rahmen der Fusion zum Gesamtzweckverband der volle Unternehmenswert der RZRS GmbH in die Waagschale gebracht werden.

Im Ergebnis ist der Ansatz, die Gesellschaftsanteile an der RZRS GmbH an den Zweckverband KDRS für einen angemessenen, vom Unternehmenswert abweichenden Kaufpreis zu veräußern die sinnvollste Lösung. Damit gelingt es, das Gewicht des Zweckverband KDRS für die weiteren Verhandlungen im Gesamtzweckverband zu stärken und gleichzeitig seitens der bisherigen Gesellschafter

der GmbH einen angemessenen Kaufpreis zu erzielen. Dieser Vorgehensweise hat der Verwaltungsrat des KDRS in seiner Sitzung vom 25.04.2016 einstimmig zugestimmt.

4. Ermittlung eines Kaufpreises für die RZRS GmbH

Zur Ermittlung eines sowohl für die Gesellschafter als auch für den KDRS angemessenen Kaufpreises wurde von der RZRS GmbH die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme über den Verkehrswert (Bewertungsstichtag 31.12.2016) der RZRS GmbH im Binnenverhältnis zum Zweckverband KDRS zu erstellen. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde unabhängig vom Gutachten zur Gesamtfusion im DV-Verbund eingesetzt.

Wie ein objektivierter Unternehmenswert zu ermitteln ist, wird durch den Zweck determiniert, zu dem die Bewertung erfolgt, und ist somit abhängig von der Funktion, die das Gutachten einnimmt. Im Nachfolgenden wird ein Überblick über die unterschiedlichen Verfahren zur Unternehmensbewertung gegeben. Die beschriebenen Bewertungsgrundsätze und –methoden gelten in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert. Sie wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Standard S1 abgebildet, der die Auffassung des Berufsstandes darlegt, nach der Wirtschaftsprüfer Unternehmen bewerten.

Substanzwertverfahren

Stehen bei einem Unternehmen nicht vorrangig finanzielle Zielsetzungen sondern Gesichtspunkte der Leistungserstellung im Vordergrund, so ist als Wert des Unternehmens aus Sicht der Leistungserstellung nicht der Zukunftserfolgswert, sondern der Rekonstruktionswert (Substanzwert) maßgeblich. Der Substanzwert umfasst folglich die Summe der Ausgaben, die notwendig wären, wenn das Unternehmen in seiner derzeitigen Form rekonstruiert würde. Das Substanzwertverfahren findet speziell bei der Bewertung ertragsschwacher Unternehmen Anwendung, bei denen trotz unzureichender Ertragskraft eine Liquidation aufgrund des öffentlichen Interesses nicht in Betracht kommt.

Dies gilt jedoch nicht für die RZRS GmbH, da diese Kraft Verfasstheit per se als GmbH gewinnorientiert ist und diese Gewinne auch erzielt. Deshalb ist die RZRS GmbH nicht nach dem Substanzwertverfahren zu bewerten.

Liquidationswertverfahren

Nach der Rechtsprechung kommt es auf den Liquidationswert allenfalls dann an, wenn die Absicht besteht, das Unternehmen tatsächlich zu liquidieren und die Ertragsaussichten des Unternehmens auf Dauer negativ sind.

Weder besteht bei der RZRS GmbH die Absicht der Liquidation noch sind die Ergebnisse dauerhaft negativ, entsprechend kommt die Ermittlung eines Liquidationswertes nicht in Betracht.

Nach Ausschluss der beiden vorstehenden Varianten kommen lediglich noch das **Ertragswertverfahren** sowie das **Reproduktionswertverfahren** für die weitere Betrachtung in Frage:

Ertragswertverfahren

In der Unternehmensbewertungspraxis hat sich als gängiges Verfahren zur Ermittlung des Zukunftserfolgswertes das Ertragswertverfahren herausgebildet. Der Unternehmenswert bestimmt sich – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Über die Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag wird demnach der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet. Dabei ergibt sich der Unternehmenswert grundsätzlich aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (Zukunftserfolgswert). Der hierbei zur Berechnung erforderliche Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage, die dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent ist.

Bei prognostizierten Jahresergebnissen der RZRS GmbH in den Jahren 2016 bis 2020 von 756.000 EUR bis 941.000 EUR ergibt sich nach einer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG erstellten Unternehmensbewertung bei einem Kapitalisierungszinssatz zwischen 6,43% und 7,59 % und einem Barwertfaktor zwischen 0,9294 und 0,9333 ein Ertragswert von 12.197.000 €.

Reproduktionswertverfahren

Wie bereits dargestellt, wird die Art und Weise, wie ein objektivierter Wert zu ermitteln ist, durch den Zweck determiniert, zu dem die Bewertung erfolgt. Insofern sind für eine Begutachtung des Unternehmenswertes im Binnenverhältnis des Zweckverbandes KDRS mit der RZRS GmbH andere und zusätzliche Kriterien zu betrachten und zu würdigen, als dies bei der Betrachtung der Gesamtfusion auf der Ebene des DV-Verbundes der Fall ist. Wichtig ist fest zu halten, dass diese zusätzlichen Aspekte nur im Innenverhältnis von KDRS und RZRS GmbH eine Rolle spielen. Bezogen auf den gesamten Fusionsprozess innerhalb des DV-Verbundes kommen diese nicht zum Tragen.
Alternativ zu den o.a. Verfahren kann zur Unternehmensbewertung ein Reproduktionswert herangezogen werden, mit dem ein Veräußerer für getätigte Aufwendungen für den Aufbau eines Unternehmens entschädigt wird.

Im Einzelnen stellt sich dies bei der RZRS GmbH wie folgt dar:

Nach anfänglichen Verlustjahren, verbunden mit einer Kapitalerhöhung in 1978, betrug die Rendite im Zeitraum 1971 bis 1989 bezogen auf das gezeichnete Kapital zwischen 0% und 8,0%. Abgesehen von dem Jahr 1990 in dem durch Änderung des Besteuerungssystems eine Sonderausschüttung von 12% erfolgte, betrugen die Renditen von 1990 bis 2009, bezogen auf das gezeichnete Kapital, entweder 0% oder 6%. In den letzten Jahren erfolgte nur im Jahr 2011 eine Ausschüttung von 6% auf das gezeichnete Kapital. In den übrigen Jahren erfolgten keine Ausschüttungen.

Zur Ermittlung des Reproduktionswertes wurde die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise gewählt:

Zur Verzinsung wurden im Zeitraum 1971 bis 2008 die Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland zuzüglich eines Spreads (Handelsspanne) von 10 Basispunkten (0,1%) verwendet. Für den Zeitraum 2009 bis 2016 wurde ebenfalls jeweils ein gültiger Basiszinssatz zum 1.12. zuzüglich eines Spreads von 10 Basispunkten verwendet. Bei Ansatz einer angemessenen Marktverzinsung für das eingesetzte Eigenkapital der Gesellschafter ergibt sich eine zu geringe Rendite bezogen auf die Marktrendite in Höhe von 1.953.000 EUR. Die Aufwendungen der Gesellschafter betragen demnach 700.000 EUR für das aufgewendete Kapital und weitere 1.953.000 EUR für eine zu geringe Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Zeitraum 1971 bis 2016.

Insgesamt ergibt sich ein Betrag von 2.653.000 EUR zum Stand 31.12.2016 der einen angemessenen Ausgleich für die Eigenkapitalaufwendungen der Gesellschafter der RZRS darstellt.

Entscheidung über das Wertermittlungsverfahren

Die Ergebnisse des Ertragswertverfahrens (rd. 12,197 Mio. EUR) und des Reproduktionswertverfahrens (rd. 2,653 Mio. EUR) weichen um rd. 10 Mio. EUR voneinander ab. Für die Entscheidung über einen angemessenen Kaufpreis ist daher – auch für die Zustimmung der Aufsichtsbehörde – eine sorgfältige argumentative Abwägung zu treffen.

Der Wert der Geschäftsanteile an der RZRS GmbH wurde im Wesentlichen durch die Erträge mit den Zweckverbandsmitgliedern des KDRS auf Basis des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrags zwischen dem Zweckverband KDRS und der RZRS GmbH geschaffen. Dabei ist darauf abzustellen, dass es sich beim Zweckverband KDRS und der RZRS GmbH nur „formal gesehen“ um zwei getrennte Organisationen handelt. Beide Unternehmen sind organisatorisch vollständig verflochten. Aufgaben werden von Anfang an dauerhaft gemeinsam und ganzheitlich erledigt. Die Gesellschafter der RZRS GmbH sind zum einen selbst Mitglieder beim Zweckverband KDRS, zum anderen unterliegen beide Unternehmen einer einheitlichen Entscheidungsbildung. Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes und der Aufsichtsrat der GmbH sind personenidentisch besetzt.

Auf dieser Basis wurden und werden ganzheitliche Entscheidungen für beide Unternehmen von Anfang an so getroffen, als wären sie ein Unternehmen. Ein Verkauf der Anteile an der RZRS GmbH an den Zweckverband KDRS durch die Ge-

sellschafter-Landkreise als Mitglieder des KDRS würde lediglich zu einer Zusammenführung der Unternehmen führen, die bereits heute in den Gremien und der Organisation abgebildet und quasi schon jetzt existent ist.

Vor diesen Hintergründen ist es erforderlich, einen Kaufpreis für die Gesellschafteranteile im Verhältnis der RZRS GmbH und dem Zweckverband zu vereinbaren, der die dargestellte „Geschäftsbeziehung“ und ihre Kausalität für den Unternehmenswert berücksichtigt, denn die RZRS GmbH ist auf Grund ihrer Binnenstruktur mit dem Zweckverband KDRS nur eingeschränkt bzw. nur sehr schwer selbstständig verkehrsfähig.

Nach § 4 Nr.2 des Gesellschaftsvertrages der RZRS GmbH darf eine Einwilligung zur Übertragung der Anteile nur erteilt werden, wenn die Geschäftsanteile auf Mitglieder des KDRS oder auf andere juristische Personen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Gesellschaftszweck gemäß § 2 fördern, übergehen sollen.

In § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der RZRS GmbH ist als Gegenstand der Betrieb eines Benutzerrechenzentrums, insbesondere zur Erledigung aller geeigneten Aufgaben der Mitglieder des Zweckverbandes KDRS definiert.

Auf Grund des bestehenden Innenverhältnisses und den Verflechtungen zwischen dem Zweckverband KDRS und der RZRS GmbH wäre gegenwärtig bei einem Fremdvergleich ein externer Käufer bereit, lediglich einen sehr reduzierten Kaufpreis zu bezahlen.

Die gutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs zum aktuellen Unternehmenswert kommt aufgrund der Aspekte der Binnenkonstellation zwischen dem ZV KDRS und der RZRS GmbH zu dem Schluss, dass aufgrund einer reduzierten Marktfähigkeit Wertableitungen aus notierten Marktpreisen oder aktuellen Transaktionspreisen nicht möglich sind. Ableitungen aus dem Ertragswert und dem Substanzwert führen daher ebenfalls bei der Übertragung der Anteile der RZRS GmbH an den Zweckverband KDRS wegen der bestehenden Binnenkonstellation zu überhöhten Werten.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, den Reproduktionswert als Grundlage für die Kaufpreisermittlung heranzuziehen und die Veräußerer so für getätigte Aufwendungen für den Aufbau eines Unternehmens umfänglich und verzinst zu entschädigen.

Bereits frühzeitig wurde das Regierungspräsidium Stuttgart in diese Überlegungen mit eingebunden, um so auch der Vorlagepflicht bei der Veräußerung von Unternehmen gemäß § 108 i. V. m. § 106 GemO nachzukommen. Die Verwendung des Reproduktionswertes in Höhe von 2.653.000 EUR (Stand 31.12.2016) ist auch aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen des bei solchen Wertermittlungen regelmäßig gegebenen jedoch sehr engen Einschätzungsspielraums sachgerecht und akzeptabel. Dieser Wert stelle weiterhin einen angemessenen Verkaufspreis bei der vorgesehenen Übertragung dar und kann nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart als voller Wert i. S. von § 92 Abs. 1 Satz 2 GemO i. V. m. § 48 LKrO angesehen werden.

Die Verbandsversammlung des ZV KDRS hat am 03.04.2017 durch Feststellung des Nachtragswirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 die Mittel zum Erwerb der Anteile an der RZRS GmbH bereitgestellt.

Als vorbereitender Schritt zur Gesamtfusion soll nun die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der RZRS GmbH zum Reproduktionswert beschlossen und der Landrat zu den erforderlichen Schritten in diesem Zusammenhang ermächtigt werden.

In den Kreisgremien der übrigen Gesellschafter werden nach vorheriger erfolgter Abstimmung unter den Landräten gleichlautende Beschlüsse herbeigeführt.

5. Nachfolgende Schritte und zeitliche Planung

Nach der aktuellen zeitlichen Planung soll der Beitritt der Zweckverbände zur Datenanstalt zum 01.07.2018 vollzogen werden (ursprünglich 01.01.2018). Die Entscheidung für den neuen Fusionstermin für die Datenanstalt wurde vom „Lenkungsausschuss 4IT“ vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bewusst und einstimmig getroffen, um dem Gesetzgeber für den Gesetzgebungsprozess und den Mitgliedern der Verbände die für die Beratungen in ihren kommunalen Gremien notwendige Zeitspanne einzuräumen.

Auf Grund des sehr guten Fortschritts der Projekte im Programm „Transformation 4IT“, welche nicht vom Gesetzgebungsprozess abhängen, sollen die Betriebsgesellschaften nach wie vor zum bisher vorgesehen Zeitpunkt am 01.01.2018 fusioniert werden. Dieses Vorgehen hat folgende Vorteile:

- Es wird verhindert, dass die ohnehin schon lange andauernde Transformationsphase unnötig verlängert und vor allem dem Großteil der Mitarbeiter im heutigen DVV ein höchstmögliches Maß an geforderter Klarheit zur zukünftigen Aufstellung und der persönlichen Perspektive in der neuen Struktur „4IT“ gegeben wird.
- Eine Fusion zum Abschluss eines Geschäftsjahres ist deutlich unkomplizierter hinsichtlich der Buchhaltung (Schlussbilanzen, Jahresabschlüsse) als ein unterjähriger Betriebsübergang. Auf diese Weise wird insofern gleichzeitig Mehraufwand vermieden.
- Durch die planmäßige Konsolidierung der Betriebsgesellschaften können die Einsparpotenziale frühzeitiger realisiert werden. Hierbei handelt es sich mit Blick auf die Betriebsgesellschaften um die Konzentration der Rechenzentren von heute drei auf zukünftig zwei Standorte, die Optimierung der Druckzentren, der sukzessive Abbau von redundanten Funktionen in der Organisation sowie die Schaffung einer einheitlichen und wirtschaftlichen Infrastrukturgrundlage für alle Produkte im DVV.

Strukturelle und rechtliche Grenzen verhindern in der jetzigen vorfusionären Phase die Realisierung eines Großteils von Konzepten und Maßnahmen. Vielmehr führt die Verschiebung der Fusion dazu, dass Mehrkosten entstehen, da eine Vielzahl von Personal- und Investitionsentscheidungen nicht für das Zielbild 4IT, sondern für die heutige Aufstellung getroffen werden müssen.

Die konkrete Gestaltung der Fusion der Betriebsgesellschaften zum 01.01.2018 - zeitlich abweichend zur Fusion der Datenanstalt - wird derzeit im Projekt erarbeitet, wobei sämtliche finanzwirtschaftlichen, rechtlichen und personalbezogenen Fragestellungen für dieses neue Szenario bearbeitet werden. Hierzu wird das Programm „Transformation 4IT“ zum Ende des zweiten Quartals 2017 informieren.
Speziell für die RZRS GmbH ergeben sich durch die Fusion zum 01.01.2018 folgende Vorteile:

- Umsatzsteuer

  Bei der Fortsetzung des bestehenden steuerlichen Geschäftsmodells werden die Kunden des Unternehmensverbands KDRS/ RZRS weiterhin Umsatzsteuer auf hoheitliche Personalleistungen zahlen. Würden diese Leistungen ausschließlich aus dem Hoheitsbereich des Zweckverbands abgerechnet, könnten nach den überschlägigen Berechnungen bis zu 1,0 Mio. € Umsatzsteuerabführungen eingespart werden. Je frühzeitiger die Mitarbeiter der RZRS GmbH in den Zweckverband überführt werden, umso eher könnte auf die Abführung der Umsatzsteuer verzichtet werden. Dies würde auch die Wettbewerbsfähigkeit von KDRS/RZRS verbessern.

- Inhouse--Geschäfte

  Aufgrund der bestehenden Eigentümerstruktur der RZRS-GmbH besteht bislang nur bei den beteiligten Landkreisen ein direkter, vergabefreier Leistungsbezug von der RZRS-GmbH. Alle KDRS-Mitglieder, die nicht an der RZRS GmbH beteiligt sind, müssen bei Leistungsbezug direkt von der RZRS GmbH die vergaberechtlichen Vorschriften beachten.

- Mitarbeiter RZRS GmbH

  Die im „Projekt 4 IT“ getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Mitarbeiter gelten für alle Mitarbeiter der Zweckverbände und der Datenzentrale Baden-Württemberg. Eine Verbindlichkeit hinsichtlich der GmbH-Beteiligungen wurde bislang nicht getroffen.

Der Anteilsverkauf- und Übertragungsvertrag für die RZRS GmbH ist noch aufzusetzen und notariell zu beurkunden. In diesem Zusammenhang ist denkbar, in den Vertrag eine aufschiebende Bedingung oder ein Wiederkaufsrecht aufzunehmen, sofern es zu einem weiteren Aufschub der Fusion der Zweckverbände oder anderen unvorhergesehenen Situationen kommt.

6. Unternehmenswertermittlung im 4IT Prozess

Unabhängig von dem festzulegenden Unternehmenswert, zu dem die Gesellschaftsanteile an der RZRS GmbH an den Zweckverband KDRS veräußert werden, bedarf es auch einer Wertermittlung der an der Fusion beteiligten Unternehmen.

Zur Ermittlung dieser Unternehmenswerte wurde im Rahmen der beabsichtigten Fusion für die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF sowie für die Anstalt des öffentlichen Rechts DZ Baden-Württemberg eine gutachterliche Stellungnahme zum 31.12.2014 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG erstellt. Ziel war es, den richtigen Unternehmenswert im Kontext der Gesamtfusion zu ermitteln.

Bewertungsgrundlage für das Unternehmenswertgutachten der Zweckverbände und der DZ stellte aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung der Zweckverbände sowie der DZ das Substanzwertverfahren dar. Lediglich drei Tochtergesellschaften (EVG, endica und RZRS), die in der mittelfristigen Unternehmensplanung Gewinne erwirtschaften sollen, wurden auftragsgemäß mit dem Ertragswertverfahren bewertet.

Nachdem sich die Bewertungsgrundlagen mithin deutlich von dem zunächst zu vollziehenden Innenerwerb unterscheiden, ist für die Gesamtfusion aus den vorgenannten Gründen von einer Orientierung am Ertragswertverfahren auszugehen. In diesem Zusammenhang wurde eine Modellrechnung entwickelt, die zur Vermögensausgleichsberechnung herangezogen werden kann. Da der Vermögensausgleich zwischen den einzelnen Häusern allerdings von einer Vielzahl von Prämissen (z.B. Bewertungsmethode zur Bilanzierung der zukünftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, Eigenkapitalausstattung, etc.) abhängt, war und ist es notwendig, diese nach und nach festzulegen. Derzeit finden hierzu noch zahlreiche Abstimmungsgespräche zwischen dem Programmleiter der Fusion und den Geschäftsführern der Zweckverbände statt.

7. Steuerliche Auswirkungen

Seitens der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ein Kurzgutachten über mögliche steuerliche Auswirkungen erstellt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass keine Steuerbarkeit eines Veräußerungsgewinns/ -verlustes vorliegt, sofern der Anteil an der RZRS GmbH, wie im Falle des Landkreises Esslingen, der Vermögensverwaltung zugeordnet ist.

Eine abschließende Klärung möglicher steuerlicher Auswirkungen in Bezug auf die Übertragung der Anteile an der RZRS GmbH ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Hintergrund hierfür ist, dass dieses Thema verschiedene Einflussgrößen hat und deshalb nicht losgelöst betrachtet werden kann.

Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin